

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen/Aufträge der RICO GmbH (nachfolgend RICO genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN) werden nicht anerkannt, es sei denn RICO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Gegenüber kaufmännischen Geschäftspartnern gelten nachstehende AEB auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass eine neuerliche Übersendung erforderlich wäre.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, ist der Lieferant an Angebote gegenüber RICO gebunden. Dazu zählen auch überreichte Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, inkl. der Leistungsdaten, Maße, Gewichte, etc.

(2) Bestellungen durch RICO sowie deren Änderung oder Ergänzung sind nur dann rechtlich bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Ein Vertrag mit RICO kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Bestätigung durch den AN hat umgehend, max. jedoch innerhalb von 3 Werktagen, eingehend bei RICO, nach Zugang der Bestellung zu erfolgen. Verspätet zugegangene oder von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigungen sind unwirksam.

(3) Bestätigt der AN Bestellungen von RICO nicht innerhalb von 5 Kalendertagen ab Zugang und eingehend bei RICO schriftlich, so ist RICO nicht mehr an die Bestellung gebunden.

(4) Angebote, Kostenvorschläge und Muster des AN sind für RICO kostenfrei.

§ 3 Preise, Gefahrenübergang, Versand

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne MwSt., DDP Incoterms 2010, inkl. Verpackung, Versicherung, Montage und Zoll. Bei Maschinen und Anlagen enthält der Preis auch die ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme sowie Einweisung unseres Personals. Durch die Preisstellung wird die Vereinbarung über Leistungs- und Erfolgsort nicht berührt.

(2) Der Gefahrübergang erfolgt bei Lieferung an die Verwendungsstelle.

§ 4 Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug

(1) Sämtliche Lieferungen erfolgen DDP Incoterms 2010. Der AN hat RICO unverzüglich von allen Umständen zu unterrichten, die zu einer Verzögerung des Liefertermins führen.

(2) Im Falle eines Lieferverzugs von mehr als drei Werktagen, ist RICO berechtigt für jede angefallene Woche des Verzugs eine Pönale in Höhe von 1%, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu berechnen. Die Pönale kann unabhängig von einer Schadensersatzforderung aus Verzug geltend gemacht werden und wird jedoch auf eventuelle Schadensersatzforderungen angerechnet.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist RICO berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

(4) Lieferungen per LKW-Transport können grundsätzlich nur montags bis donnerstags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr, sowie freitags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr angenommen werden. Am Versandtag hat der Lieferant RICO den Lieferschein (siehe § 5 (1) dieser AEB) in zweifacher Ausführung einzureichen.

(5) Bei Lieferungen von Gefahrgut ist der AN zu Einhaltung der Gefahrgutverordnung sowie sämtlicher sonstiger nationaler sowie europäischer Regelungen und Gesetze verpflichtet.

§ 5 Wareneingang, Warenuntersuchung, Mängelrüge

(1) Lieferscheine müssen unsere Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung sowie die Zolltarif-Nummer enthalten. Fehlen diese Angaben, ist RICO berechtigt, die Ware unfrei an den Lieferanten zurück zu senden. Gegebenenfalls muss der Lieferschein die Angaben nach der Chemikalienverbots-VO in der jeweils am Versandtag gültigen Fassung enthalten.

(2) Die Verpflichtung von RICO zur Wareneingangsuntersuchung entfällt, wenn die Parteien einen individuellen Prüfplan für die Qualität der Waren unmittelbar vor oder bei Warenausgang vereinbart haben. Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch von RICO eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit (QSV) mit RICO abzuschließen.

(3) RICO ist berechtigt, Mängelrügen fristwährend innerhalb einer Frist von bis zu 21 Tagen ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung der Mängel, zu erheben.

§ 6 Qualität

(1) Alle vom AN gelieferten Produkte müssen den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten, sowie den am Einsatzort geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

(2) Darüber hinaus müssen die vom AN gelieferten Produkte oder zu erbringenden Leistungen den mit RICO vereinbarten Qualitätsanforderungen und technischen Spezifikationen einschließlich aller darin genannten Beilagen und Querweisen entsprechen. Geforderte Dokumentationen sind wesentlicher Bestandteil der Lieferung und haben den gesetzlichen Vorschriften und dem Handels-/Branchenüblichen zu entsprechen.

(3) Der AN garantiert die Konformität der gelieferten Produkte mit der RoHS-Richtlinie sowie ihre Kennzeichnung entsprechend dem ElektroG. Der AN stellt RICO von jeglichen Forderungen und Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichterfüllung der Vorschriften des ElektroG frei. Bei Verlangen ist der AN verpflichtet RICO eine separate rechtsverbindliche Erklärung über die RoHS-Konformität zu übergeben. Ein abweichende Vereinbarung im Sinne der § 10 Abs. 2 Satz 3 ElektroG ist ausgeschlossen.

(4) Der AN verpflichtet sich auch hinsichtlich der Produkte, die nicht unmittelbar unter den Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie/des ElektroG fallen, bei Bedarf von RICO eine Erklärung gem. Abs. 3 Satz 3 zu übergeben.

(5) Der AN garantiert, dass er sich, soweit er mit den gelieferten Produkten unter die REACH-Verordnung fällt, gemäß den Vorschriften der Verordnung registrieren/registrieren wird, bzw. die sonstigen Pflichten erfüllt. Er stellt RICO schon jetzt von Forderungen und Ansprüchen Dritter auf Grund Nichterfüllung der Vorschriften der Verordnung frei. Der AN garantiert ferner, dass in keinem seiner Produkte gefährliche Stoffe gem. der jeweils aktuellen Kandidatenliste der ECHA (SVHC Stoffe) enthalten sind.

§ 7 Belieferung mit Ersatz- und Verschleißteilen

Der AN garantiert die Belieferung mit Ersatz- und Verschleißteilen für von RICO gekaufte Produkte für eine Dauer von 10 Jahren nach letztmaliger Belieferung.

§ 8 Gewährleistung, Schadensersatz und Produkthaftung

(1) Es wird als geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Sachen vereinbart, dass sämtliche gelieferten Gegenstände und alle erbrachten Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Normen in ihrer neusten Fassung entsprechen, Abweichungen hiervon stellt einen Mangel da. Liefert der AN eine andere Sache oder eine zu geringe Menge, so stellt dies einen Mangel da.

(2) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so ist RICO berechtigt nach eigener Wahl Nacherfüllung, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen oder nach gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag

zurückzutreten, RICO kann die Erstattung von Ersatzvornahmekosten für die Instandsetzung mangelhafter Ware vom AN verlangen, sofern sie 30% des Warenwertes nicht überschreitet und eine unverzügliche Nacherfüllung sodann nicht unverzüglich oder schlägt sie fehl, kann RICO den AN mit allen erforderlichen und angemessenen Ersatzvornahmekosten belasten. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist bei RICO im Werk Kempten

(3) Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen RICO weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt

§ 9 Zahlung, Rechnungsstellung

(1) Rechnungen sind sofort, max. jedoch 10 Tage nach Lieferung bzw. vollständiger vertragsgemäßer Leistung unter Angabe sämtlicher Bestelldaten in einfacher Ausfertigung an die, in der jeweiligen Bestellung vermerkten Rechnungsanschrift, zu senden.

(2) Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, zahlbar innerhalb von 30 Tagen abzgl. 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto, zum jeweils nächstfolgenden 15. Oder 25. eines jeden Monats.

(3) Die Zahlungsfrist der Rechnungen beginnt erst nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Leistung und Eintreffen der Rechnung. Sofern neben der eigentlich Lieferung oder Leistung vom AN Abnahmepapiere, Materialzeugnisse oder andere Dokumente beizubringen sind, tritt die Fälligkeit der Rechnung erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen bei RICO ein. Bei von dem AN zu erbringenden Werkleistungen wird dessen Rechnung erst fällig, wenn die Werkleistung schriftlich durch RICO abgenommen wurde.

(4) Zahlungen erfolgen, auch wenn nicht ausdrücklich vermerkt, in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie stellen in keinem Fall eine Anerkennung ordnungsmäßiger Lieferung oder Leistung oder einen Verzicht auf Rüge gemäß §377 HGB dar.

(5) Eine Abtretung der Forderung des AN gegen RICO ist ausgeschlossen

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen RICO im gesetzlichen Umfang zu.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der AN sichert zu, dass durch seine Lieferung/Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Werden Rechte Dritter dennoch verletzt, so hat der AN RICO von jeglicher Haftung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die RICO im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen und die RICO für erforderlich halten darf.

§ 11 Eigentum, Urheberrecht, Geheimhaltung

(1) Alle von RICO zur Ausführung der Bestellung überlassenen Dokumente, Materialien, Gegenstände, etc. die der AN ordnungsgemäß zu versichern hat, bleiben Eigentum von RICO, dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von RICO weitergegeben werden und sind auf jederzeitiges Verlangen von RICO und unter Ausschluss aller Zurückbehaltungsrechte unverzüglich zurück zu geben. Sie sind spätestens bei Lieferung unaufgefordert an RICO zurückzugeben.

(2) Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm durch die Zusammenarbeit mit RICO bekannt gewordenen Informationen inkl. Know-how. Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN ist RICO berechtigt für jeden einzelnen Fall des Verstoßes eine Pönale i.H.v. 50.000€ zu verlangen.

(3) Im Falle der Verarbeitung von RICO Eigentum zu einer neuen beweglichen Sache, erwirbt RICO Miteigentum an der neuen beweglichen Sache. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Verarbeitung zum Wert der beigestellten Ware.

§ 12 Datenschutz

RICO ist berechtigt, die Geschäftsdaten des AN zur Verwendung im kfm. Geschäftsverkehr zu speichern. Nähere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen auf unserer Website unter <http://www.rico-gmbh.de/de/>.

§ 13 Warenursprungszeugnis, EG-Konformitätserklärung, verbindliche Lieferantenerklärung

(1) Der AN hat den Warenursprung mittels Ursprungszeugnis unaufgefordert durch Aushändigung des Ursprungszeugnisses nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle RICO hieraus entstehenden Schäden.

(2) Bei laufenden oder wiederkehrenden Lieferungen/Aufträgen, ist der AN verpflichtet, jeweils am Jahresanfang eine Langzeitlieferantenerklärung abzugeben. Der Lieferant hat EG. Konformitätserklärung, bzw. verbindliche Lieferantenerklärung vor der Erstlieferung pro Artikel unaufgeforderte zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Supplier Code of Conduct

Wir verweisen hiermit auf den jeweils geltenden RICO Supplier Code of Conduct (SCoC), einsehbar unter <http://www.rico-gmbh.de/de/>, der hiermit fester Bestandteil des Vertragsverhältnisses wird. Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des SCoC einzuhalten.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz RICOs in Kempten.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten uns und im Zusammenhang mit Lieferungen an RICO und mit diesen AEB ist Kempten.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.